

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin
Johannes Sandmann,
Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de

Zeichen: L 215

Datum: 21.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opfer-schutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2681

Der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Übersendung einer Stellungnahme. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben ResOG SH sollen bestehende Regelungslücken in Schleswig-Holstein geschlossen und damit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Resozialisierung entsprochen werden.

Der Gesetzentwurf entspricht in wesentlichen Teilen dem Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz der Arbeitsgruppe Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bern-Rüdiger Sonnen, Jonas Weber, 2015, Forum Verlag Godesberg. Das Saarland hatte bereits 2015 ein Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe verabschiedet, das ähnliche Regelungen enthält.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 1998 (BVerfGE 98, S. 169ff.) betont, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, „ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln“. Die im Strafrecht vorgesehenen staatliche Eingriffe in die Freiheitsrechte bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Nicht nur die Eingriffsintensität ambulanter, wie stationärer Sanktionen und Maßnahmen, die beträchtlich sein können, gilt es zu regeln, sondern auch Betreuungslücken durch ein Fehlen durchgehender Hilfen und fehlende Koordination zwischen den beteiligten

staatlichen und nicht-staatlichen Stellen zu regeln. Nicht zuletzt ist es erforderlich, sozial- und kriminalpolitische Entwicklungen im Bereich der Resozialisierung sowie erfolgte Ausdifferenzierungen in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, auf nationaler und europäischer Ebene durch neue Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Eine wesentliche Voraussetzung zur Förderung der Resozialisierung ist daher die Schaffung klarer und transparenter gesetzlicher Grundlagen.

Die Vereinheitlichung bestehender Regelungen und Berücksichtigung neuer sozial- und kriminalpolitische Entwicklungen wird durch den DBH-Fachverband begrüßt. Inwiefern das Ziel der Vereinheitlichung von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften die Resozialisierung betroffener Personen gefördert hat, muss eine Evaluation aufzeigen.

Grundsätzliches:

Als DBH-Fachverband begrüßen wir und sind sehr erfreut darüber, dass sich Schleswig-Holstein zum „Ultima Ratio“ – Prinzip in der Strafzumessung bekennt und damit ambulante und weniger eingriffsintensive Sanktionen bevorzugt werden sollen. Positiv hervorzuheben ist hierbei das Streben, sozialen Frieden herzustellen und damit anzuerkennen, dass eine Straftat nicht eine bloße Verletzung des Rechts darstellt, sondern damit auch Beziehungen verletzt werden. Es wird begrüßt, dass der Gesetzesentwurf viel Gewicht auf die Ermöglichung und Anwendung von Konfliktvermittlung in Strafsachen im Sinne der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU sowie wichtigen Empfehlungen aus der CM/Rec(2018)8 concerning restorative justice in criminal matters legt.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt im Prozess der Resozialisierung die Beteiligung der Bürgergesellschaft und sieht an verschiedenen Stellen die aktive Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Personen vor. Die explizite Erwähnung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe wie in § 13 (Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen) und in Unterabschnitt 11 (die Koordinierung der Freien Träger) ist zu begrüßen und bestätigt die positiven Erfahrungen mit der gewachsenen Struktur und der Übernahme von Aufgaben durch Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe.

Zu den einzelnen Vorschriften im Gesetzesentwurf zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) neben wir wie folgt Stellung.

Abschnitt 2

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Probandinnen und Probanden

Im vorliegenden ResOG SH wird für beschuldigte, angeschuldigte, angeklagte oder verurteilte Person durchgehend die Bezeichnung „Probandinnen und Probanden“ verwendet. Die subsummierte Bezeichnung beschreibt unterschiedliche Rollen und Funktionen im Strafverfahren. Die Begrifflichkeiten angeschuldigte, beschuldigte und angeklagte Person verdeutlichen, dass es sich um noch nicht verurteilte Personen handelt. Die Bezeichnung „Probandinnen und Probanden“ hat sich dagegen in der

Bewährungs- und Gerichtshilfe für betreuende Personen fest etabliert. Bei Einrichtungen der Sozialen Arbeit wird dagegen eher von Klient:innen gesprochen. Mit den Bezeichnungen werden sowohl bestimmte Zuständigkeiten (staatliche vs. nicht-staatliche Organisationen) als auch unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten verknüpft. Eine Subsummierung der verschiedenen Bezeichnungen unter „Probandinnen und Probanden“ empfehlen wir nicht.

Wir schlagen vor, an den bisherigen etablierten Bezeichnungen in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens festzuhalten.

Verletzte oder Opfer

Der Begriff „Verletzte“ wird mit der Bezeichnung „Opfer“ gleichgestellt. Damit können auch von der Tat indirekt betroffene Personen in die Konfliktvermittlung und in Konfliktlösung einbezogen werden. Dies entspricht der originären Idee und Philosophie von Restorative Justice und erweitert das Verständnis von Betroffenen von Straftaten im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie. Für die Verletzteneigenschaft muss nach vorliegendem Gesetzesentwurf eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust vorliegen. Mit der Aufnahme von Wiedergutmachungsverfahren ins ResOG SH und der in der Begründung formulierten Bekenntnis zu restaurativen Elementen, empfehlen wir -in Anlehnung an die 7. Auflage der TOA-Standards- den Begriff „Geschädigte“ zu verwenden.

Leistungen

Im Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein wird durchgehend der Begriff Leistungen verwendet, der alle Maßnahmen beinhalten soll, durch „die die Probandinnen und Probanden sowie die Verletzten darin unterstützt werden, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen“. Die Bezeichnung der Leistungen finden wir im vorliegenden Gesetzesentwurf ungeeignet. Die Abgrenzung zu Sozialleistungen nach § 11 SGB I ist unklar. Ebenso könnte eine Verwechslung zum Begriff des Leistungsträgers bestehen, der in § 12 SGB I definiert ist.

Wiedergutmachungsdienst

Die explizite Erwähnung von Wiedergutmachungsdiensten und damit die Ermöglichung von restaurativen Verfahren zur Herstellung eines sozialen Friedens begrüßen wir sehr.

Zu § 5 Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Zur Durchführung von Wiedergutmachungsverfahren und Herstellung eines sozialen Friedens, wie unter § 2 ResOG SH definiert, schlagen wir vor, unter § 5 ResOG SH ebenso die Anliegen von anderen unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat betroffenen Person oder Vertreter:innen von Gemeinschaften im Sinne von Restorative Justice zu berücksichtigen.

Zu § 7 Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen

§ 7 ResOG SH enthält die politische Vorgabe, dass die helfende und betreuende soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Ausrichtung in der Regel Vorrang vor kontrollierenden Anteilen der Leistungen hat.

In der Begründung zu dieser Vorschrift wird zu Recht auf die internationalen Menschenrechtsstandards verwiesen, insbesondere auf die Grundsätze des Europarates aus 2010 über die Bewährungshilfe (Recommendation CM/Rec(2010)1 of the Committee of Ministers to member states on the Council of Europe Probation Rules), wonach die Beaufsichtigung nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen ist, sondern auch die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen beinhaltet. „Falls erforderlich, wird sie mit anderen Interventionen wie Ausbildungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung, Förderung der Beschäftigungschancen und Behandlungsmaßnahmen, die von Bewährungshilfe oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kombiniert.“ (CM/Rec(2010)1: Nr. 55) .

Wir verweisen dazu beispielsweise auf das Projekt des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausbildungsmaßnahmen von inhaftierten Personen und die anschließende, erfolgreiche, rückfallreduzierende Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis nach der Haftentlassung (Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst NRW, Übergangsmanagement, Stuttgart 08.März 2017).

In der weiteren Konsequenz zur Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs müsste das Land Schleswig-Holstein eingesetzte Finanzmittel in den Bereichen der Behandlungsmaßnahmen verstärken bzw. neue Finanzmittel für Sach- und Personalkosten zur Verfügung stellen. Es ist immer wieder auf das Ungleichgewicht zwischen den Finanzmitteln für die Unterhaltung der Gefängnisse und für die Unterstützung der ambulanten Resozialisierung hingewiesen worden (Bernd Maelicke, Das Knastdilemma, Bertelsmann 2015, bundesweit rund 4,5 Milliarden Euro; Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Springer 2018).

Auch die Anzahl der Klient:innen pro Bewährungshelfer:in muss im Rahmen dieses Entwurfs für eine erfolgreiche Resozialisierung diskutiert werden. Eine Fallzahl von 30 bis 45 Klient:innen wird als fachlich vertretbar angesehen (Heinz Cornel, ZJJ 3/2016, Zehn Anmerkungen zur fachlichen und organisatorischen Entwicklung der Bewährungshilfe). Die aktuellen Fallzahlen in Schleswig-Holstein und in den Ländern sind wesentlich höher.

Zu § 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

Die Orientierung der „Leistungen“ an den alltäglichen Lebenswelten und Ressourcen ist positiv hervorzuheben. Die hier beschriebene bedürfnis- und stärkenorientierte Perspektive unter Berücksichtigung von Rehabilitationstheorien und -ansätzen wie das Good-Lives-Modell oder den Desistance-Ansatz, die neben den kriminogenen Faktoren ebenso die individuellen Interessen und Fähigkeiten sowie Ziele der Personen berücksichtigen, begrüßen wir als DBH-Fachverband außerordentlich. Menschen – das schließt ebenso straffällig gewordene Personen ein – sind autonome und selbstbestimmte Entscheidungsträger:innen bzw. sollten in Ihrer Entwicklung dahingehend aktiv unterstützt werden.

Lebensweltorientierung nach Thiersch (vgl. Seite 83) meint aber auch, dass die alltäglichen Verhältnisse, von denen die Menschen geprägt werden, aktiv mitbestimmt und mitgestaltet werden können. Unklar bleibt an dieser Stelle, wie ein lebensweltorientierter Ansatz durch justizielle Verwaltungs-, Ermittlungs- und Kontrolltätigkeiten durch die Gerichtshilfe und/oder Bewährungshilfe tatsächlich erreicht werden kann. Da der Ansatz der Lebensweltorientierung nach Thiersch eher konzeptionell und beschreibend formuliert ist, empfehlen wir die Erarbeitung mit den hier adressierten Zielgruppen zur Konkretisierung und praktischen Anwendung der Lebensweltorientierung in der Arbeit mit „Probandinnen und Probanden“.

Neben der Konzentration auf fallbezogene und individualisierte Unterstützungsangebote („Leistungen“ sollen gemäß § 10 ResOG SH durchgehend erbracht werden) ist die kollektive Verantwortung nicht zu vernachlässigen. Folgt man der weiteren internationalen Definition von Sozialer Arbeit der IFSW und IASSW aus 2016 bindet die Soziale Arbeit zur Befähigung und Ermutigung von Menschen, um die Herausforderungen des Lebens zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern, ebenso Strukturen ein. Wir empfehlen den Ansatz der Lebensweltorientierung, um die Perspektive der Sozialraumorientierung zu erweitern und die vielfältigen Angebote der Zivilgesellschaft einzubeziehen.

Die heutigen gesellschaftlichen Anforderungen verlangen, das Thema Digitalisierung in den Prozess der Resozialisierung zu integrieren. Angefangen von der Bereitstellung und Nutzung digitaler Angebote sowie digitaler Medien bis hin zur Sensibilisierung im Umgang mit digitalen Medien. So begrüßenswert die explizite Erwähnung von „digitalen Lebenswelten“ ist, so unklar bei der Gesetzesentwurf an dieser Stelle, was genau unter dieser Bezeichnung zu verstehen ist. Ebenso sollte formuliert werden, welche konkreten „Leistungen“ durch welche „Leistungserbringer“ im Resozialisierungsprozess zu erbringen sind. Die Berücksichtigung „digitaler Lebenswelten“ bei der Planung und Gestaltung von „Leistungen“ erfordert ebenso eine Schulung im Umgang mit digitalen Lösungen durch die „Leistungserbringenden“ und entsprechende finanzielle Investitionen wie Ausstattungskosten. Der Gesetzesentwurf bleibt an dieser Stelle unklar, wer die Investitionen zu leisten hat.

Wir empfehlen, unter Mitwirkung der für den Resozialisierungsprozess notwendigen Akteure, eine gemeinsame Lösung zur Schaffung und Nutzung digitaler Angebote und Medien zu erarbeiten, die flächendeckend in Schleswig-Holstein angeboten und genutzt werden kann.

§ 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

Eine stark ausdifferenzierte Strafrechtspflege, unzureichende Kooperation und Koordination der beteiligten Akteure im Resozialisierungsprozess sowie unklare Zuständigkeiten können zu Lücken im Übergang führen und damit die Resozialisierung gefährden. Beziehungsarbeit und Vertrauen sind ein wesentlicher Bestandteil der Resozialisierungsarbeit. Die Sicherstellung durchgehender Leistungen wird daher sehr begrüßt. Die Koordinierung von „Leistungen“ und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen beteiligten Akteuren im Resozialisierungsprozess kann nur gelingen, wenn Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten klar definiert sind. Dies sollte durch die beteiligten Akteure verbindlich in Abhängigkeit vom Einzelfall geregelt werden.

Bei der Übernahme der Steuerung zur Erbringung durchgehender Leistungen durch Freie Träger der Straffälligenhilfe, wie in § 28 Absatz 1 ResOG SH beschrieben, ist zu berücksichtigen, dass hierfür eine ausreichende und längerfristige finanzielle Ausstattung und Sicherheit bestehen muss.

§ 11 Kooperation und Übergangsmanagement

Wie unter § 10 ResOG SH ausgeführt, ist insbesondere im Übergangsmanagement eine Kooperation und Zusammenarbeit unter allen beteiligten Akteuren im Resozialisierungsprozess notwendig und begrüßenswert.

Die unter § 11 Nr. 2 ResOG SH aufgeführte Möglichkeit, in Einzelfällen gegenüber „Leistungserbringenden“ unmittelbare Arbeitsaufträge im Rahmen des Übergangsmanagements zu erteilen, ist zu hinterfragen. Es sollte ausgeführt werden, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage eine staatliche Behörde gegenüber nicht-staatlichen Einrichtungen „unmittelbare Arbeitsaufträge“ erteilen kann und welche Weisungsbefugnisse damit einhergehen. Unklar bleibt weiterhin, in welchen konkreten Bereichen des Übergangsmanagements dies erfolgen soll.

Neben der Gestaltung des Übergangs vom Strafvollzug in die Freiheit ist die Nachsorge ein weiterer wesentlicher Baustein in der Resozialisierungsarbeit. Wir empfehlen neben der Kooperation und Regelung durchgehender Leistungen ebenso die Nachsorge aufzunehmen.

Wir regen zudem an, den offenen Vollzug als weiteren wichtigen Baustein in der Resozialisierungsarbeit zu berücksichtigen. Nach § 16 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, „wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden.“. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges lassen sich im offenen Vollzug viel besser realisieren als im geschlossenen Vollzug. Es ist offensichtlich, dass das Leben im offenen Vollzug eher den allgemeinen Lebensverhältnissen als der geschlossene Vollzug entspricht, wie es auch der Angleichungsgrundsatz vorsieht. Durch die vermehrten Möglichkeiten von Lockerungen lassen sich soziale Beziehungen und Kontakte wieder besser intensivieren und ausgestalten. Auch ließe sich hier viel einfacher eine arbeitsmarktorientierte Integration realisieren, als im geschlossenen Vollzug.

§ 13 Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Die explizite Benennung und Einbindung der Freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe als eine zentrale und wichtige Säule sowie Vertretung der Zivilgesellschaft im Prozess der Resozialisierung wird sehr begrüßt. Ebenso ist die Einführung einer „Soll-Vorschrift“ zur Übernahme von Leistungen durch freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe positiv hervorzuheben und trägt zur Anerkennung und Stärkung der Freien Träger bei.

Abschnitt 3, Unterabschnitt 2

§ 16 Bewährungshilfe

Nach § 16 Absatz 3 ResOG SH obliegt das Fallmanagement der Bewährungshilfe, wenn „Leistungen“ für „Probandinnen und Probanden“ auch durch andere „Leistungserbringende“ erbracht werden. Welche Aufgaben, Befugnisse und Funktionen umfassen das Fallmanagement der Bewährungshilfe konkret, insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Akteuren? Eine gesetzliche Festlegung würde der erforderlichen Flexibilität entgegenstehen. Wir empfehlen eine verbindliche Regelung im Einzelfall.

§ 17 Resozialisierungsplan

Nach § 17 ResOG SH soll ein Resozialisierungsplan unter Beteiligung der „Probandinnen und Probanden“ erstellt und fortgeschrieben werden. Die Erstellung eines Resozialisierungsplans ermöglicht für die Bewährungshilfe, aber auch für die „Probandinnen und Probanden“ eine nachvollziehbare und transparente Resozialisierungsarbeit. Die direkte Beteiligung und Mitwirkung in die Erstellung des Resozialisierungsplans durch „Probandinnen und Probanden“ kann zu einem stärkeren Vertrauen beitragen, das sich wiederum positiv auf die Beziehungsarbeit auswirken kann. Diese Regelung entspricht der Empfehlung CM/Rec(2010)1 of the Committee of Ministers to member states on the Council of Europe Probation Rules und wird grundsätzlich begrüßt. Die Erstellung und Fortschreibung eines Resozialisierungsplans soll zur Sicherstellung der Qualität der Resozialisierungsarbeit beitragen und zur Überprüfung der Zielerreichung dienen.

Die Beziehungs- und Resozialisierungsarbeit mit „Probandinnen und Probanden“ erfolgt nicht immer linear und auf längere Sicht planbar. Unvorhergesehene neue Ereignisse können eine Änderung festgelegter Inhalte, Ziele und Prioritäten zur Folge haben. Die Rahmenbedingungen des Resozialisierungsplans müssen eine notwendige Flexibilität zulassen, um die tatsächliche dynamische und nicht immer linear erfolgte Beziehungs- und Resozialisierungsarbeit abbilden zu können.

Wir empfehlen daher die in § 17 Absatz 2 ResOG SH festgelegte Überprüfung zur Umsetzung des Resozialisierungsplans flexibler zu gestalten. Diese sollte zeitlich nicht vorgegeben sein, sondern individualisiert gestaltet sein. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Der Resozialisierungsplan ist auf seine Umsetzung regelmäßig zu überprüfen, mit der Probandin oder dem Probanden zu erörtern und fortzuschreiben.“

Unterabschnitt 4

§ 21 Wiedergutmachungsdienste – Inhalte der Leistungen

Die in § 21 Absatz 3 ResOG SH definierte Möglichkeit zur Nutzung von Wiedergutmachungsverfahren in jedem Stadium des Strafverfahrens wird begrüßt und entspricht grundsätzlich den Empfehlungen der 7. Überarbeiteten Auflage der TOA-Standards.

Nach § 21 Abs. 2 erfolgt keine klare Verwendung des Begriffs „TOA“ im Sinne der strafrechtlichen Norm (§ 46a StGB), sondern vielmehr eine Vermischung mit bzw. synonyme Verwendung der Begrifflichkeit „Mediation in Strafsachen“. Die Mediation in Strafsachen ist wie – Wiedergutmachungskonferenzen oder Zirkelverfahren – eine Konfliktvermittlungspraktik, mit denen die Vermittlungsstellen die Beteiligten dabei unterstützen, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen (TOA als Rechtsfolge). Die Vermittlungsstellen selbst „leisten“ somit keinen TOA. Um Ungenauigkeiten und Irritationen zu vermeiden, wäre eine Abgrenzung und Korrektur der verwendeten Begrifflichkeiten empfehlenswert.

Wir möchten an dieser Stelle positiv hervorheben, dass unsere Empfehlung aus der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf aufgegriffen worden ist und in Anlehnung an die 7. überarbeitete Auflage der TOA-Standards und „Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters“ Wiedergutmachungsverfahren auch auf Anregung von „Verletzten, Probandinnen und Probanden“ durchgeführt werden können.

§ 22 Wiedergutmachungsdienste – Organisation der Leistungen

Nach § 22 Abs. 2 ist hervorzuheben, dass “in allen Landgerichtsbezirken Ausgleichsstellen vorhanden sind“ und somit alle Bürger:innen – unabhängig von dem Wohnort – das Angebot einer Konfliktvermittlung nutzen können.

Nach § 22 Absatz 3 ResOG SH sollen „Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste [...] über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.“.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden in Abschnitt mit § 71 Übergangsregelungen eingeführt. Demnach gelten die in Abschnitt 3 geregelten Qualifikationsvoraussetzungen nicht für Fachkräfte, „die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als fünf Jahre eine entsprechende Tätigkeit bei einem öffentlichen oder Freien Träger in Schleswig-Holstein ununterbrochen ausgeübt haben, und solange sie diese Tätigkeit ununterbrochen weiter ausüben.“ Wir begrüßen, dass auch hier aus unserer Stellungnahme zum Kabinettsentwurf der Hinweis berücksichtigt worden ist, dass berufserfahrene Fachkräfte ohne die hier notwendig formulierten Qualifikationsvoraussetzungen nicht schlechter gestellt werden sollen.

In der Begründung ist zu lesen, dass diese Regelung nur wenige Einzelfälle betreffen würde (vgl. Seite 177). Es bleibt jedoch unklar, warum eine Festlegung auf fünf Jahre erfolgt ist. Wir empfehlen eine Regelung, die sowohl keine Schlechterstellung als auch nicht das Risiko insb. für die Einrichtungen von Trägern der Freien Straffälligenhilfe beinhaltet, langjährige berufserfahren Fachkräfte kündigen zu müssen, sofern dies seitens der Einrichtungen überhaupt arbeitsrechtlich möglich ist.

Unklar ist weiterhin, warum der Kreis der „Leistungserbringenden“ auf „ein Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit“ beschränkt wird und nahverwandte Hochschulabschlüsse wie (Sozial-)Pädagogik ausgeschlossen werden. Aufgrund der heutigen Vielfalt an Fort- und Weiterbildungen ist es möglich, fehlende Fähigkeiten und

Kompetenzen nachträglich zu erwerben. Zu hinterfragen ist, inwiefern die hier erfolgte Einschränkung mit dem in § 2 Absatz 3 Satz 3 ResOG SH definierten Ziel „Ausgrenzungen entgegenzuwirken“ vereinbar ist.

Nicht weiter ausgeführt wird, nach welchen Kriterien durch das für Justiz zuständige Ministerium Ausnahmen genehmigt werden. Dies sollte transparent gestaltet und benannt werden.

Wir empfehlen die Formulierung dahingehend anzupassen, dass ein gleichgestellter oder vergleichbarer Hochschulabschluss erforderlich ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung wird nach § 22 Abs. 3 der Hinweis auf die Notwendigkeit einer mediationsspezifischen Zusatzqualifikation für Vermittler:innen als äußerst sinnvoll erachtet. Aufgrund des strafrechtlichen Kontextes sollte aus hiesiger Sicht jedoch eine entsprechend spezialisierte Ausbildung in „Mediation in Strafsachen“ obligatorisch sein. In Anbetracht des Umfangs der Zusatzqualifikation sollte – in Zusammenhang mit der genannten einjährigen Weiterbildungsdauer – auf den zeitlichen Mindestumfang in Form von absolvierten Unterrichtsstunden (120) verwiesen werden.

Weiterhin empfehlen wir zur Sicherstellung der Qualitätssicherung, die „leistungserbringenden“ Stellen bzw. die Wiedergutmachungsdienste zu verpflichten, explizit nach den Voraussetzungen der „STANDARDS Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleich“ zu arbeiten, die in Deutschland die elementare Grundlage zur Qualitätssicherung im Feld leisten.

Unterabschnitt 10

§ 33 Ehrenamtliche Angebote – Inhalte der Leistungen

Die gesetzliche Regelung zur Beteiligung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in allen Bereichen des Resozialisierungsprozess wird grundsätzlich begrüßt.

Der weitere Gesetzestext bleibt jedoch dahingehend unklar, in welchen Bereichen Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen und welche konkreten Aufgaben, gerade in Abgrenzung zu hauptamtlichen Tätigkeiten, übernommen werden können. Die Festlegung der Qualifikation in § 34 Absatz 2 ResOG SH ohne konkrete Bezeichnung der Aufgaben und Funktionen erschließt sich uns nicht.

Unterabschnitt 11

§ 35 Koordinierung der Freien Träger – Inhalte und Organisation der Leistungen

Die Beibehaltung der Strukturen der Freien Träger und Aufnahme in das ResOG SH begrüßen wir. Die Übernahme der Koordinierung und Steuerung durch den bestehenden Landesverband hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte beibehalten werden.

Abschnitt 4§ 38 Standards der Leistungserbringung

Die Erarbeitung von Standards der „Leistungserbringung“ wird grundsätzlich begrüßt. Der partizipative Ansatz bei „Probandinnen und Probanden“ sollte hier ebenfalls auf die adressierten Zielgruppen Anwendung finden. Wir empfehlen, die Erarbeitung von Standards unter Beteiligung aller relevanter Akteure partizipativ zu gestalten. Dies fördert nicht nur die Bereitschaft in der Umsetzung der dann erarbeiteten Standards, sondern ermöglicht die Erarbeitung von praxisnahen Inhalten unter der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven.

Abschnitt 5

§41 Kriminologische Forschung

Die Aufnahme der kriminologischen Forschung ins ResOG SH und das damit ausgedrückte Bekenntnis zu einem evidenzbasierten Ansatz, indem Wirksamkeit der Resozialisierungsarbeit wissenschaftlich begleitet und überprüft wird, ist zu begrüßen. Angebote und „Leistungen“ sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und an die Lebenswelten der straffällig gewordenen Personen fortlaufend anzupassen.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

für das DBH-Präsidium
Daniel Wolter
(Geschäftsführer)